

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger beim Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung vom 23.03.2026 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger beim WZV erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung enthält für den/ die Stellvertreter/in des/der hauptamtlichen Verbandsvorstehers/in, die für den WZV ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Verbandsversammlung und der aufgrund der Verbandssatzung eingerichteten Ausschüsse (*Mitglieder des Hauptausschusses sowie deren Stellvertreter, Mitglieder des Abfallwirtschaftsausschusses sowie deren Stellvertreter, Ausschussvorsitzende sowie deren Stellvertreter, Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter, Mitglieder der Beiräte oder Personen, die von der Verbandsversammlung als Beauftragte für eine besondere Aufgabe*) gemäß nachfolgenden Regelungen Entschädigungen nach § 1 EntschVO Abs. 1 und 2

- a) als Ersatz für die Ihnen bei der Tätigkeit entstehenden Auslagen,
- b) als Ersatz entgangener Arbeitsverdienste, Verdienstausfall bei Selbstständigen und Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitsgeberanteils zur Sozialversicherung,
- c) als Ersatz für die durch die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, nachgewiesene Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie entgeltliche Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger,
- d) als Ersatz von Reisekosten,
- e) als Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Bezugnehmend auf die WZV-Verbandssatzung § 7 Abs. 2 erhält der/ die Stellvertreter/in des/der hauptamtlichen Verbandsvorstehers/in zusätzlich zum Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung nach §§ 8; 9 Abs.1 Nr.11, Abs.2 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung; die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung ist hierbei der Anlage „Aktuelle Höhe der Entschädigungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Sollte ein ehrenamtliches Mitglied der Verbandsversammlung die Funktion einer kommissarischen Verbandsleitung übernehmen, so greift die WZV-Entschädigungssatzung für kommissarische Verbandsleitungen.
- (2) Bezugnehmend auf die WZV-Verbandssatzung § 5 Abs. 4 erhält der/ die Vorsitzende der Verbandsversammlung zusätzlich zum Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung nach §§ 8; 9 Abs.2 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung; die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung ist hierbei der Anlage „Aktuelle Höhe der Entschädigungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

WZV-Entschädigungssatzung

- (3) Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 2 Abs. 1 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung entspricht der Höhe des festgelegten Betrages in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 lit. a) EntschVO in der jeweils aktuellen Fassung; die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung ist hierbei der Anlage „Aktuelle Höhe der Entschädigungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- (4) Für weitere ehrenamtliche Tätigkeiten gemäß § 9 EntschVO, Mitglieder des Hauptausschusses sowie deren Stellvertreter, Mitglieder des Abfallwirtschaftsausschusses sowie deren Stellvertreter, Ausschussvorsitzende sowie deren Stellvertreter, Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter, Stellvertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung, Mitglieder der Beiräte oder Personen, die von der Verbandsversammlung als Beauftragte für eine besondere Aufgabe bestellt wurden, bemisst sich das Sitzungsgeld in Höhe des Satzes nach § 12 Abs. 1 EntschVO in der jeweils aktuellen Fassung; die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung ist hierbei der Anlage „Aktuelle Höhe der Entschädigungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- (5) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund einer Reisekostenabrechnung dürfen gemäß § 12 Abs. 2 EntschVO nicht nebeneinander gewährt werden. Nach § 12 Abs. 3 EntschVO wird das Sitzungsgeld nur für eine Sitzung gewährt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 3 Sonstige Entschädigungen


- (1) Die unter § 1 Abs. b und c zu entnehmenden Ausfallentschädigungen sind auf Antrag gesondert zu ersetzen. Die Stundensätze und Höchstbeträge für die einzelnen Fälle werden wie folgt festgesetzt:
 - a. Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
 - b. Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde wird auf 20 € festgesetzt. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Tag wird auf 160 € festgesetzt.
 - c. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 20 €. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- d. Leistungen nach lit. a-c werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen von lit. a und b. während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen von lit. c während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.
 - e. Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 13 EntschVO gewährt wird.
- (2) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger und Personen nach § 2 EntschVO erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen nach dem Bundesreisekostengesetz §§ 2 und 3.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Bad Segeberg, 24.03.2026


Klaus Gerdes
1. stv. Vorstandsvorsteher



Anlagen

- † Anlage – Aktuelle Höhe der Entschädigungen

Anlage – Aktuelle Höhe der Entschädigungen

§§ der vorliegenden WZV-Entschädigungssatzung	vgl. (sh) Entschädigungsverordnung (EntschVO)
§ 2 Abs. 1	408,00 € mit einer Anpassung gem. SHGT-VPI
§ 2 Abs. 2	244,80 € mit einer Anpassung gem. SHGT-VPI
§ 2 Abs. 3	18,00 € mit einer Anpassung gem. SHGT-VPI
§ 2 Abs. 4	42,00 € mit einer Anpassung gem. SHGT-VPI
§ 3 Abs. 1	20,00 €/h bzw. 160,00 €/d